

1214/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 3. Oktober 1996 unter der Nr. 1342 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend

Disziplinarverfahren gegen Beamte gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wieviele Disziplinarverfahren wurden gegen österreichische Beamte jeweils in den Jahren 1990 bis 1995 eingeleitet?

2. In wievielen Fällen wurden gegen diese eingeleiteten Disziplinarverfahren Einsprüche erhoben?

3. In wievielen dieser Fälle wurde den Einsprüchen stattgegeben?

4. In wievielen Fällen kam es zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen?

5. In wievielen Fällen kam es davon zu Suspendierungen?

6. In wievielen Fällen kam es davon jeweils zu Entlassungen?

7. In wievielen Fällen kam es zu sonstigen Disziplinarmaßnahmen?

8. Wieviele dieser Disziplinarverfahren wurden in den Einzeljahren jeweils wegen Vorwürfen im Bereich von Polizei begriffen einerseits, sowie andererseits aufgrund des Vorwurfs rechtsradikaler Betätigung eingeleitet?

9. In wievielen Fällen kam es wegen dieser zwei Deliktgruppen jeweils in den Einzeljahren zu disziplinarlichen Maßnahmen?

10. In wievielen Einzelfällen kam es in den Einzeljahren aufgrund dieser beiden Deliktgruppen jeweils zu

Entlassungen sowie zu Dienstsuspendierungen?

11. Welchen Reformbedarf sehen Sie selbst beim derzeit geltenden Disziplinarrecht?

12. Erachten Sie das Recht, zwei Mitglieder der Disziplinarkommission ablehnen zu können, für zeitgemäß?

Wenn ja, warum? Wenn nein, welche konkreten Änderungen befrworten Sie?

13. Erachten Sie die notwendige Einstimmigkeit bei Lehrerentlassungen für zeitgemäß und gerecht? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche konkreten Reformvorhaben beabsichtigen Sie?

14. Welche konkreten Reformmaßnahmen im Bereich des Disziplinarrechtes werden Sie in welchem konkreten Zeitraum vorlegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Im Fachbereich "Gesundheit und Konsumentenschutz" wurden in den Jahren 1990 bis 1995 vier Disziplinarverfahren eingeleitet, zwei davon in der Zeit der Ressortzugehörigkeit "Gesundheit" zum Bundeskanzleramt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 123 Abs. 2 Satz 2 BDG 1979 ist gegen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kein Rechtsmittel zulässig.

Zu Frage 4 :

Zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen kam es in zwei Fällen.

Zu Frage 5 :

Zu Suspendierungen kam es in zwei Fällen.

Zu Frage 6 :

Zur Entlassung kam es in einem Fall .

Zu Frage 7 :

Zu sonstigen Disziplinarmaßnahmen kam es in einem Fall .

Zu den Fragen 8 bis 10 :

Von diesen Disziplinarverfahren wurde keines wegen derartiger

Vorfälle eingeleitet .

Zu den Fragen 11 bis 14 :

Das bestehende Disziplinarrecht erscheint insbesondere im Hinblick auf die überlange Verfahrensdauer und die Frage der einheitlichen Spruchpraxis der Disziplinarbehörden bei der gravierendsten Disziplinarstrafe der Entlassung reformbedürftig.

Im Übrigen verweise ich zu diesen Fragen auf die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers in der Beantwortung der an ihn gerichteten gleichlautenden Anfrage Nr. 847/J.